



Recht & Gesetz: Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte

27.04.2023

Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst bis zu 39 Wochen.

SCHON

GEWUSST ...



Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst bis zu 39 Wochen

Nicht selten kehren Tarifbeschäftigte nach sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, mitunter nicht vollständig genesen, an ihren Arbeitsplatz zurück, da sie ansonsten finanzielle Einbußen befürchten. Denn laut § 22 TV-L/TVöD zahlt ihnen der Arbeitgeber nur für diese Zeit das Entgelt fort. Danach erhalten sie 70 % des Bruttoentgelts als Krankengeld von ihrer Krankenkasse.

Was viele nicht wissen und was auch im § 22 TV-L/TVöD geregelt ist:

**TARIFBESCHÄFTIGTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST
ERHALTEN VOM ARBEITGEBER FÜR DIE ZEIT, IN
DER IHNEN KRANKENGELD GEWÄHRT WIRD, EINEN
ZUSCHUSS IN HÖHE DES UNTERSCHIEDSBETRAGES
ZWISCHEN DEM KRANKENGELD UND DEM
NETTOENTGELT.**

Dieser Zuschuss wird bei einer

- **Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche** und bei einer
- **Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 39. Woche**

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.



Bund Deutscher
Kriminalbeamter

Schlagwörter

Tarif Baden-Württemberg

diesen Inhalt herunterladen: PDF